Prof. Dr. h.c. Michael Kubiciel Universität Augsburg Lehrstuhl für Deutsches, Europäisches und Internationales Straf- und Strafprozessrecht, Medizin- und Wirtschaftsstrafrecht

## Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch

## I. Wesentlicher Inhalt des Referentenentwurfes

Der Referentenentwurf basiert auf der Prämisse, dass es problematisch sein könne, Informationen über Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser zu erhalten, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen; es bestehe "ein dringender Bedarf an diesen Informationen".¹ Außerdem sei es geboten, dass neutrale, medizinisch und rechtlich qualitätsgesicherte Informationen auch von Seiten staatlicher oder staatlich beauftragter Stellen zur Verfügung gestellt werden.² Beide Zielsetzungen sind uneingeschränkt zu begrüßen.³

Zur Erreichung dieser Ziele soll § 219a StGB um einen weiteren Ausnahmetatbestand in einem neuen Abs. 4 ergänzt werden. Danach dürfen Ärzt\*innen, Krankenhäuser und – nicht näher beschriebene – "Einrichtungen" zukünftig auch öffentlich darüber informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Sie sollen darüber hinaus weitere Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch durch Hinweis auf entsprechende Informationsangebote neutraler Stellen ("insoweit zuständige Bundes- oder Landesbehörde, eine Beratungsstelle nach dem

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> So explizit auf S. 1, 3 Referentenentwurf.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Seite 2 Referentenentwurf.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Allerdings existieren im Internet mehrere, leicht auffindbare Suchplattformen, die nach Eingabe einer Postleitzahl oder Adresse Listen von Ärzt\*innen in räumlicher Nähe erstellen, die Abbrüche vornehmen. Dass ein "dringender Bedarf" nach mehr Informationen besteht, kann insoweit bezweifelt werden. Allerdings werden diese Plattformen von privaten Organisationen (namentlich aus Österreich) betrieben.

Schwangerschaftskonfliktgesetz oder eine Ärztekammer) zugänglich machen dürfen. Dabei ist insbesondere daran gedacht, dass die Homepages von Ärzt\*innen und Krankenhäusern auf die entsprechenden Seiten der genannten Institutionen verlinken.

Außerdem soll durch eine Änderung im Schwangerschaftskonfliktgesetz sichergestellt werden, dass es zukünftig eine von der Bundesärztekammer zentral geführte Liste mit Ärzt\*innen sowie Krankenhäusern und Einrichtungen gibt, die mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB durchführen. Diese Liste werden auch Angaben über die dabei jeweils angewendeten Methoden enthalten.

## II. Bewertung

- 1. Der Referentenentwurf ist rechtspolitisch zu begrüßen.
  - a) Er beendet im Wege eines Kompromisses einen ideologisch aufgeladenen und parteipolitisch hart umkämpften Streit auf einem verfassungsrechtlich heiklen Feld und trägt den in der Diskussion von unterschiedlichen Seiten angeführten Defiziten der bislang geltenden Rechtslage angemessen Rechnung.
  - b) Insbesondere schließt er die von manchen behaupteten Informationslücken im Internet, da fortan Ärzt\*innen, die Abbrüche vornehmen, auf einer Liste publiziert auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und anderen (Landes-)Behörden zu finden sein werden; außerdem können Ärzt\*innen und Krankenhäuser selbst auf dieses Leistungsangebot hinweisen. Die o.g. Liste wird auch Informationen über die jeweils vom Arzt bzw. Krankenhaus angewandte Methode enthalten. Schließlich wird die BZgA weitere Informationen rechtlicher und medizinischer Natur veröffentlichen. Damit stehen künftig umfassende und qualitativ hochwertige Informationen im Internet zur Verfügung, welche die bisher existierenden zahlreichen Informationsmöglichkeiten im Internet, in Büchern, in persönlichen Gesprächen mit Ärzten und Beratungsstellen ergänzen. Der Abbruch einer Schwangerschaft dürfte damit die ärztliche Leistung sein, über die am besten und am umfassendsten öffentlich und offiziell informiert wird. Irgendwie geartete Informationslücken dürfte es fortan nicht mehr geben und wären jedenfalls nicht der Existenz des § 219a StGB geschuldet.
  - c) Zudem verschafft das Gesetz Ärzt\*innen und Krankenhäusern Rechtssicherheit, wenn sie auf ihren Homepages darauf hinweisen wollen, dass sie auch Schwanger-

schaftsabbrüche vornehmen. Strafbar ist dies nach dem klaren Wortlaut des geplanten § 219 Abs. 4 StGB nun nicht mehr. Damit wird eine uneinheitliche Rechtsanwendungspraxis beendet und den in letzter Zeit zu beobachtenden Strafanzeigen sogenannter und selbsternannter Lebensschützer der Boden entzogen.

- 2. Die angestrebte Neufassung des § 219a StGB ist in jeder Hinsicht verfassungskonform.
  - a) Zum einen bleibt § 219a StGB wenn auch in eingeschränkter Form erhalten; insbesondere das grob anstößige Anbieten und Anpreisen ist nach wie vor verboten. Die von mancherlei Seite geforderte Streichung des § 219a StGB hätte hingegen auch derartige Formen der Werbung de iure und de facto legalisiert, da das Berufsrecht der Ärzte diese Lücke nicht hätte schließen können. Zudem hätte die bloße Streichung des § 219a StGB nicht automatisch für eine bessere und gehaltvollere Information der Schwangeren gesorgt, wie sie nunmehr durch die Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes gewährleistet wird. Vor allem aber stünde eine völlige Freigabe des Anbietens, Anpreisens und Ankündigens in einem offenen Konflikt mit dem Ziel des § 219 StGB sowie den dahinterstehenden Vorgaben des BVerfG.<sup>4</sup>
  - b) Zum anderen schränkt das fortbestehende Werbe- und Informationsverbot die Berufsausübungsfreiheit von Ärzt\*nnen nur peripher und in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ein. Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG greifen solche, Ärzte, Apotheker und andere Berufsgruppen treffende Einschränkungen lediglich in die Art und Weise der Berufsausübung ein, da sie eine "bloße Folge der Entscheidung für den Arztberuf" sind. Es handele sich bei ihnen um "herkömmliche Beschränkungen" der Berufsausübung, die "sich auf der untersten Eingriffsstufe des Art. 12 Abs. 1 GG [bewegen]", so das BVerfG.<sup>6</sup> Eine Berufsausübungsregel, die zugleich in die Freiheit der Berufswahl eingreift und die daher besonders rechtfertigungsbedürftig ist,<sup>7</sup> stellen sie nicht dar. Weil reine Berufsausübungsregeln nur zu geringen Beeinträchtigungen der Berufsfreiheit führen, sind sie schon dann zulässig, "wenn sie auf Grund vernünftiger Allgemein-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Näher dazu *Kubiciel*, ZfL 2018, 110, 111 ff. (Stellungnahme im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages vom 27.6.2018)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> BVerfGE 71, 162, 172.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> BVerfGE 71, 162, 172 f.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Dazu *Scholz*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Lfg. 47 (2006), Art. 12 Rn. 342. Am Beispiel *Kubiciel*, NVwZ 2018, 841, 845.

wohlerwägungen zweckmäßig erscheinen."<sup>8</sup> Dabei hat der Gesetzgeber einen "außerordentlich breiten" Ermessensspielraum,<sup>9</sup> der ihm eine "mikropolitische" Steuerung<sup>10</sup> ermöglicht. Wenn der Gesetzgeber Ärzt\*innen nicht nur die Werbung untersagt, sondern auch das öffentliche Bereitstellen eigener, selbst verfasster Informationen über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen, kann er dies ohne weiteres mit der Erwägung rechtfertigen, dass er damit für neutrale, medizinisch und rechtlich qualitätsgesicherte Informationen sorgen will. Bezieht man zudem noch mit ein, dass der Gesetzgeber vom BVerfG angehalten worden ist, eine den Zielen des § 219 StGB dienende Beratung nebst ihren Rahmenbedingungen zu gewährleisten,<sup>11</sup> kann an der Verfassungskonformität des § 219a StGB (inkl. des neuen Abs. 4) kein Zweifel bestehen. Im Übrigen ist es Ärzten auch weiterhin unbenommen, im persönlichen Gespräch mit Frauen zusätzliche Informationen zur Verfügung zu stellen.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> So Ruffert, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.) BeckOK, Grundgesetz,. 39. Edition, Stand: 15.11.2018, Art. 12 Rn. 93 f. Ebenso Scholz (Fn. 7), Rn. 343.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Scholz (Fn. 7) Rn. 336.

<sup>10</sup> Scholz (Fn. 7), Rn. 336.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> BVerfGE 88, 203, 270.